

85) fragt in seinem Beitrag nach einer Begründung für das Recht in der (evangelischen) Kirche. Dazu stellt er fest, daß die sachgerechte Frage nicht lauten darf, ob die Kirche überhaupt ein Recht brauche. Ein solches ist aus grundsätzlichen wie praktischen Gründen erforderlich. Die sachgerechte Frage hat vielmehr zu lauten, *welches* Recht die Kirche brauche und was das denn eigentlich sei. Ein (in bezug auf das staatliche Recht) analoges Recht? Ein geistliches Recht? Ein zwangsfreies (also ganz auf Freiwilligkeit aufgebautes) Recht? In seinem Aufsatz (Das Recht der körperlich behinderten Menschen auf Ehe nach dem Gesetzbuch der katholischen Kirche, 119–128) versucht *R. Sebott* nachzuweisen, daß die Impotenz *nicht* auf dem Naturrecht beruht. Zugleich plädiert er (bei einer künftigen Gesetzesänderung) für eine Streichung des entsprechenden (kirchlichen) Ebehindernisses und eine Zulassung der körperlich behinderten Menschen zur Ehe. In seinem Artikel (Zur Lehrordnung in der evangelischen Kirche. Ein Fall, 161–175) berichtet *M. Heckel* von einem Fall, in dem ein evangelischer Pfarrer die Meinung vertreten hat, das Petri-Amt werde nach dem Willen Christi durch den Primat des römischen Papstes als des heutigen Petrus nach göttlichem Recht verwaltet. Eine Wiederaufnahme in die Gemeindeleitung kann dem entsprechenden Pfarrer nur gestattet werden, wenn er klar und deutlich von seiner bisherigen Meinung abrückt. *G. Theißen* („Geben ist seliger als nehmen“ [Apg 20, 35]. Zur Demokratisierung antiker Wohltätermentalität im Urchristentum, 197–215) geht davon aus, daß das Urchristentum aufgrund seiner karitativen Leistungen eine große Anziehungskraft auf seine Umwelt hatte. Meist wird dieser Bedarfsausgleich als Unterstützung der ärmeren Gemeindeglieder durch die Reichen betrachtet, also als eine Variante „vertikaler Solidarität“. T. kann nun nachweisen, daß der vertikale Bedarfsausgleich durch einen horizontalen Ausgleich ergänzt und korrigiert wurde; d. h. arme Leute unterstützten andere arme Leute. „Nur weil sich alle am innergemeindlichen Bedarfsausgleich beteiligten, konnten die Gemeinden eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber reichen Spendern bewahren“ (215). *K. Niederwimmer* (Zenas, der Jurist [Tit 3, 13], 217–230) geht in seinem Beitrag der Frage nach, wer jener „nomikos“ Zenas war. Antwort: Die ältere Exegese neigte dazu, den nomikos als jüdischen Schriftgelehrten zu interpretieren, die jüngere (zuerst H. Grotius) sah und sieht in ihm eher einen Experten des römischen oder eines einheimisch-hellenistischen Rechts. Die außerordentlich informativ und sorgfältig geschriebene Untersuchung von *K. Schwarz* (Theologische Kirchenrechtslehre in Wien. Eine Skizze zum Kirchenrechtsunterricht an der Evangelisch-theologischen Fakultät, 231–259) schließt das vorliegende, sehr nützliche und von dem Verlag mit Umsicht betreute Buch ab. Dem Jubilar Albert Stein möchte ich wünschen: Ad multos annos!

R. SEBOTT S. J.

JANSSEN, HERWALD, *Die juridische Form der kanonischen Eheschließung*. Egelsbach: Hänsel-Hohenhausen 1993. 206 S.

Aufgabe vorliegender Arbeit ist eine Darstellung der juristischen Form der Eheschließung nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, wobei das Hauptaugenmerk auf bestimmte Einzelprobleme gerichtet wird. Das Buch hat 7 Kapitel. Das erste (Zur Geschichte der kirchlichen Eheschließung, 2–23) weist darauf hin, daß die frühen Christen ihre Ehe nach den Gepflogenheiten der (damaligen) Umwelt geschlossen haben. Es waren dies näherhin die jüdische Umwelt, der hellenistische Kulturraum und das römische Reich. Erst auf dem Konzil von Trient ringt man sich (in dem Dekret „Tametsi“) zu der Einführung einer Formpflicht durch. Im zweiten Kapitel (Der Begriff der kanonischen Eheschließungsform, 24–71) werden drei Formen der Eheschließung unterschieden: die ordentliche Eheschließungsform (Eheschließung unter Mitwirkung des ordentlich Assistierenden), die außerordentliche Eheschließungsform (Eheschließung unter Mitwirkung des delegiert Assistierenden) und die Noteheschließungsform (Eheschließung ohne Mitwirkung eines Assistierenden). Ist die Eheassistenz eine Vollmacht oder eine Befugnis? Dieser Frage geht das dritte Kapitel (Die Eheassistenz: potestas oder facultas? 72–96) nach. Die Antwort: „Nach sachlichem Befund, was hier nur soviel besagen will wie: nach heutigem Stand der Dinge, muß wohl die facultas aus dem Sakramentenrecht mit der potestas gleichgesetzt werden“ (95). Im vierten Kapitel (Das Ehesakrament und dessen Spender, 96–117) referiert J. zunächst die unterschiedlichen Positionen, entschei-

det sich dann aber dafür, daß die Brautleute die eigentlichen Spender des Ehesakramentes sind. „Ihre grundsätzliche Befähigung zur Sakramentenspendung kann man in der durch die Taufe geschenkten Teilhabe an den Ämtern Christi festmachen“ (184). Das fünfte Kapitel (Der Kreis der an die kanonische Eheschließungsform gebundenen Personen, 118–140) bestimmt jene, die an die Form der Eheschließung gebunden sind. Hierauf antwortet can. 1117: „Die ... vorgeschriebene Eheschließungsform muß unbeschadet der Vorschriften des can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.“ Ganz mit Recht weist J. in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Begriff „katholische Kirche“ nicht einen monolithischen Block bezeichnet, sondern 22 Rituskirchen, wobei freilich die lateinische Kirche eine Sonderstellung einnimmt. Im sechsten Kapitel (Actu formalis ab Ecclesia catholica deficere, 141–161) problematisiert der Vf. vor allem den staatlicherseits ermöglichten Kirchenaustritt in der Bundesrepublik. Der „Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik Deutschland vom Dezember 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ will J. keine gesetzliche Relevanz einräumen. Sie sei bestenfalls eine Ermahnung. Trotzdem wertet der Autor den staatlicherseits ermöglichten Kirchenaustritt (vor dem Amtsgericht oder vor dem Standesamt) als formalen Austritt aus der Kirche. Im siebten und letzten Kapitel (Zur Frage der bloßen Zivilehe formpflichtiger Personen 162–183) will J. die bloße Zivilehe formpflichtiger Personen im kirchlichen Bereich nicht als Ehe verstanden wissen. „Als Grund dafür kann auf das Fehlen des kirchlichen Rechtsaktes hingewiesen werden, der gesetzt werden muß, wenn im kirchlichen Bereich der Rechtschein einer Ehe entstehen soll“ (183). Ein Abkürzungsverzeichnis (187–191) und ein Literaturverzeichnis (192–206) schließen dieses nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Fundamentalkanonistik*. Grund und Grenzen des Kirchenrechts. Frankfurt: Knecht 1993. 232 S.

Daß in dem Ausdruck „konfessionelle Kontroversen“ zweimal die Silbe *con* vorkommt, haben Kanonisten und Kirchenrechtswissenschaftler schon zu Zeiten nicht verhehlen können, als es noch keinerlei Ökumene gab. Sie haben sich wechselseitig an die Geschichte erinnert; sie haben Fälschungen erkannt bzw. zugeben müssen, und sie sind die Entwicklungen nachzuzeichnen bemüht gewesen. So mancher Kanonist, der an der bloßen Ausbildung seiner Studenten fürs kasuistische Tagesgeschäft kein Genüge finden konnte, hat die großen Darstellungen von *Paul Hinschius*, *Rudolf Sobm* und *Ulrich Stutz* studiert. Und für die evangelische Kirchenrechtswissenschaft führte spätestens die Verstehensrückfrage immer wieder zu den Dokumenten alter Zeiten und insbesondere des Papsttums. – Am Ende des 19. Jahrhunderts schien es dann mal so, als seien die getrennten Lager nunmehr klar bestimmt. Auf katholischer Seite regierte ein im Grunde triumphalistisches Konzept, demzufolge das Kirchenrecht der Kirche von frühesten Anfängen an eingestiftet gewesen sei und sich wie aus einem einzigen Samenkorn heraus entwickelt habe. Und auf evangelischer Seite dominierte ein im Grunde idealistisches Konstrukt, demzufolge die geistbestimmten Anfänge der Christenheit langsam, aber sicher den Rechtsbestimmungen der Kirche gewichen seien. Es läßt sich heute aufzeigen, wie erstere Vorstellung von so etwas wie „Baum“ her dachte und letztere von so etwas wie „Bau“ bzw. „An- und Umbau“ oder gar „Abbau“.

Das hier anzuzeigende Buch referiert in seinem ersten und zweiten Teil die Debatte um *Rudolph Sobm*, die seit 1918/19 weithin eine innerkatholische war, weil die evangelische Kirchenrechtslehre seit jener ungemütlichen Stunde Null, wo die aus der Reformation hervorgegangenen Landeskirchen eigenständig geworden waren, meinte, die Verunsicherung durch *Sobm* könne als überholt betrachtet werden. Einspruch durch den Meister war nicht mehr zu befürchten – er war gerade am Ende der alten Ära 1917 gestorben. – Im dritten Teil ist der Verf. sodann bemüht, Grundlagen und Grenzen in einer eigenen Synthese zu bestimmen. Er ist hier im Gespräch mit Zeitgenossen seiner eigenen und anderer Konfession, ohne schon wirklich zu einem runden Ergebnis zu gelangen. Eher zögernd und längst nicht in dem Umfang, der nötig wäre, bezieht S. das